



Satzung

des Schützenvereins „Freischütz“ e.V. Wathlingen von 1922





Inhaltsverzeichnis

§ 1. Name und Sitz	3
§ 2. Vereinszweck	3
§ 3. Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit	3
§ 4. Mitgliedschaft	4
§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6. Beiträge	5
§ 7. Ehrenmitgliedschaft	5
§ 8. Vereinsorgane	6
§ 9. Wahlen	7
§ 10. Ehrenrat	7
§ 11. Kassenprüfung	8
§ 12. Datenschutz	8
§ 13. Mitgliederversammlung/ Jahreshauptversammlung	8
§ 14. Satzungsänderungen	10
§ 15. Ordnungen	10
§ 16. Auflösung des Vereins	10
§ 17. Bekanntmachungen	10
§ 18. Gültigkeitsbeginn	11

Prolog

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen, umfassen gleichermaßen die männliche und weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit, wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.



§ 1. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
Schützenverein „Freischütz“ e.V. Wathlingen von 1922.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wathlingen und ist im Vereinsregister mit der
Nr. 100114 beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen.

§ 2. Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

1. Durchführung, Ausübung und Förderung des Schießsports nach einheitlichen
Regeln.
2. Teilnahme an schießsportlichen Wettkämpfen und an Meisterschaften des
Schießsportes.
3. Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.
4. Förderung des Schützenwesens im Sinne des
„Immateriellen Kulturerbes“ Wissen, Können, Weitergeben.

§ 3. Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist politisch, weltanschaulich und
konfessionell neutral und tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für
Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel
unterbindet und er erkennt die Rahmenrichtlinien des Deutschen
Schützenbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung
als verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Vereins an.
2. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Schießsportes sowie der
Leibesübung, Wahrung und Pflege des Schützenwesens, Förderung der Jugend
und des sportlichen Schießens.
3. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne
des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Vereinszwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf
keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder
durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten.
Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein.
Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
7. Er ist Mitglied im Deutschen Schützenbundes (DSB). Falls für den Zweck des Vereins erforderlich, ist der Eintritt in weitere Verbände/ Organisationen zulässig.
8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4. Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a. Mitglieder unter 18 Jahre – nicht stimmberechtigte Mitglieder
 - b. Mitglieder über 18 Jahre – stimmberechtigte Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder – stimmberechtigte Mitglieder
 - d. Fördernde Mitglieder – nicht stimmberechtigte Mitglieder
 - e. Zweitmitglieder – nicht stimmberechtigte Mitglieder
1. Der Verein besteht aus weiblichen und männlichen Mitgliedern. Er unterhält eine Jugend-, eine Damen-, eine Senioren-, eine Sportschützen-, eine Behindertensport- und eine Bogenschützenabteilung.
 2. Aufnahmeanträge zur Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet über die Aufnahme des Antragstellers, die der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt wird.
 3. Die Mitgliedschaft gilt als vollzogen, wenn der/die Aufgenommene die vom Vorstand festgesetzte Aufnahmegebühr entrichtet und eine Satzung erhalten hat.
 4. Minderjährige erwerben die Mitgliedschaft durch einen schriftlichen, von ihrem gesetzlichen Vertreter unterschriebenen Aufnahmeantrag und unterwerfen sich hinsichtlich des sportlichen Schießens den gesetzlichen Bestimmungen, sowie der Sportordnung des DSB.



§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Tod des Mitgliedes;
 - b. durch freiwilligen Austritt;
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
1. Das freiwillige Ausscheiden aus dem Verein hat durch schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand zu erfolgen. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Die Vereinsbeiträge sind für das Austrittsjahr in voller Höhe fällig.
 2. Eine Rückerstattung für geleistete Beiträge erfolgt nicht. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.
 3. Befindet sich Vereinseigentum im Besitz des ausscheidenden Mitgliedes, so ist dieses mit der Austrittserklärung in ordnungsgemäßen Zustand an den Vorstand zurückzugeben.
 4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) bei grob fahrlässiger Nichtbeachtung der Vereinssatzung oder der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes, sowie wegen vereinsschädigenden Verhalten,
 - b) nach rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen einer ehrenrührigen Handlung,
 - c) nach einjährigem Beitragsrückstand trotz Zahlungsaufforderung,
 5. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht der Berufung zu. Die Berufung ist binnen Monatsfrist beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzulegen. Die Frist beginnt mit Zustellung des Beschlusses. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat.

§ 6. Beiträge

Für die Mitgliedschaft im Verein wird ein Jahresbeitrag erhoben, der halbjährlich fällig wird. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Jahreshauptversammlung. Änderungen der Beitragshöhe müssen im Protokoll aufgenommen werden.

§ 7. Ehrenmitgliedschaft

1. Einzelpersonen die sich um das Vereinswesen hervorragende Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



2. Ehrenvorsitzender kann nur auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitversammlung gewählt werden.
3. Ausscheidende Vorstandsmitglieder, die sich um das Vereinswesen hervorragende Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorstandsmitgliedern gewählt werden.

§ 8. Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a. der geschäftsführende Vorstand
 - b. der erweiterte Vorstand
 - c. die Jahreshauptversammlung/ Mitgliederversammlung
 - d. der Ehrenrat
 - e. die Ausschüsse
2. der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem 1. Schriftführer
 - d. dem 1. Schießsportleiter
 - e. dem 1. Schatzmeister
 - f. dem 1. Jugendleiter
 - g. der 1. Damenleiterin
3. der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b. dem 2. Jugendleiter
 - c. dem 2. Schriftführer
 - d. dem 2. Schatzmeister
 - e. dem 2. Schießsportleiter
 - f. der 2. Damenleiterin
 - g. dem 1. Bogenschützenleiter
 - h. dem 2. Bogenschützenleiter
 - i. dem jeweiligen Hauptkönig
 - j. den Ehrenvorstandsmitgliedern
4. Vertreten wird der Verein gemäß § 26 BGB durch den 1. und 2. Vorsitzenden und den 1. Schatzmeister.
Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei dieser Vertreter.



§ 9. Wahlen

1. Der Vorstand ist auf der jeweiligen Jahreshauptversammlung (möglichst in den ersten zwei Monaten des Kalenderjahres) oder auf einer außerordentlichen Hauptversammlung zu wählen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur erfolgten Neuwahl eines Vorsitzenden im Amt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Vorstandspersonen werden für zwei Jahre gewählt.

In ungeraden Jahren stehen zur Wahl:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Schriftführer
- der 2. Schatzmeister
- der 2. Schießsportleiter
- der 1. Jugendleiter
- die 1. Damenleiterin
- der 1. Bogenschützenleiter

In geraden Jahren stehen zur Wahl:

- der 2. Vorsitzende
- der 1. Schriftführer
- der 1. Schatzmeister
- der 1. Schießsportleiter
- der 2. Jugendleiter
- die 2. Damenleiterin
- der 2. Bogenschützenleiter

Wahlvorschläge zur 1. und 2. Damenleiterin erfolgen in der Damenschießgruppe und sind dem Vorstand rechtzeitig zuzuleiten. Die Wahl erfolgt dann in der Jahreshauptversammlung.

Die Wahl des Vorstandes kann durch Handzeichen oder in geheimer Wahl durch Stimmzettel vorgenommen werden. Es muss durch Stimmzettel abgestimmt werden, wenn ein anwesendes Vereinsmitglied dieses beantragt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 2. Wahlgang.

§ 10. Ehrenrat

1. Der Ehrenrat setzt sich aus 5 (fünf) Mitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.



2. Die zur Wahl stehenden Mitglieder müssen mindestens fünf Jahre dem Verein angehören.
3. Angehörige des Vorstandes können nicht Mitglieder des Ehrenrates werden.
4. Der Ehrenrat kann nur vom Vorstand oder einem Mitglied angerufen werden.
5. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.
6. Der Ehrenrat entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten über Streitigkeiten innerhalb des Vereins unter Ausschluss des Rechtsweges.
7. Er kann Strafen, Verwarnung, Verweis, Ausschluss aussprechen oder bestätigen.

Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig. Die Anrufung des ordentlichen Rechtsweges ist ausgeschlossen.

§ 11. Kassenprüfung

Auf der Jahreshauptversammlung sind Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Es ist so zu verfahren, dass immer zwei Kassenprüfer im Amt sind, die wechselseitig alle zwei Jahre neu gewählt werden. Zusätzlich ist ein Ersatzkassenprüfer zu wählen.

§ 12. Datenschutz

Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert unter der Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13. Mitgliederversammlung/ Jahreshauptversammlung

Zur Jahreshauptversammlung, zu außerordentlichen Hauptversammlungen und zu Mitgliederversammlungen beruft der Vorsitzende mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein. Die Einberufung muss in Gemeindeblättern der Gemeinde Wathlingen bekanntgegeben werden. Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung fest und leitet die Versammlung. Im Verhinderungsfall leitet der Stellvertreter die Versammlung.

Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:

- a. Entlastung des Vorstandes



- b. Wahl des Vorstandes
- c. Wahl der Kassenprüfer
- d. Wahl des Ehrenrates
- e. Festsetzung der Vereinsbeiträge, Arbeitsstunden und deren Ablösezahlungen.
- f. Satzungsänderungen
- g. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Jahreshauptversammlung ist zwingend vorgegeben und hat möglichst in den ersten zwei Monaten des Kalenderjahres stattzufinden. Zu den in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkten können Anfragen und Anträge gestellt werden. Zu Dringlichkeitsanträgen ist eine Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Auf der Jahreshauptversammlung sind die Jahresberichte, Bericht des Vorsitzenden, des 1. Schatzmeisters und der Prüfbericht der Kassenprüfer den Vereinsmitgliedern bekanntzugeben. Für den Vorstand ist Entlastung zu beantragen.

Bei den Versammlungen ist durch den Schriftführer Protokoll zu führen.

Bei der nächsten Versammlung ist das Protokoll zu verlesen und nach Genehmigung, vom Versammlungsleiter und einer Urkundsperson, die von der Versammlung bestimmt wird, zu unterschreiben.

Auf Verlangen von einem Drittel der Vereinsmitglieder muss der Vorsitzende zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Dieser Antrag muss schriftlich unter Angabe des Grundes gestellt und beim Vorsitzenden eingereicht werden. Binnen eines Monats nach Beantragung und Zustellung hat dann die außerordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der Vorsitzende hat unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (außer bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins). Stimmenenthaltungen sind ungültig.



§ 14. Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Kenntnis gebracht werden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Sie können nur auf der Jahreshauptversammlung oder auf einer außerordentlichen Hauptversammlung vorgenommen werden. Bei Anträgen auf Satzungsänderungen durch Vereinsmitglieder, sind die Anträge schriftlich, einen Monat vor Beginn der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung dem Vorsitzenden einzureichen. Diese Anträge müssen mindestens von einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beantragt und unterschrieben sein. Der Vorsitzende hat unter Angabe des Tagesordnungspunktes mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung einzuladen. Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenenthaltungen sind ungültig.

§ 15. Ordnungen

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, eine Rang- und Ehrenordnung, die vom Vorstand festgelegt wird.

§ 16. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wathlingen.

Die Gemeinde Wathlingen hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur auf einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung mit einer 3/4 Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden werden. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bis zur rechtskräftigen Auflösung des Vereins bleibt der amtierende geschäftsführende Vorstand im Amt.

§ 17. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen in den Gemeindeblättern der Gemeinde Wathlingen oder werden mit der Post bzw. durch Boten verschickt.



§ 18. Gültigkeitsbeginn

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung durch die außerordentliche Hauptversammlung in Kraft und wird erst gemäß § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Durch die Annahme der neuen Satzung wird die bisherige Satzung ungültig.

Wathlingen, den

Erhard Oehns
1. Vorsitzender

Wolfgang Kühn
2. Vorsitzender

Jörg Cammann
1. Schatzmeister

